

Gebührensatzung der Stadt Tessin für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Tessin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit gültigen Fassung, des § 90 des Sozialgesetzbuches VIII in der derzeit gültigen Fassung, des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) in der derzeit gültigen Fassung und der Satzung der Stadt Tessin über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Tessin vom 20.09.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Tessin betreibt Kindertageseinrichtungen als öffentlich-rechtliche Einrichtungen.
- (2) Das Rechtsverhältnis kommt mit Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zustande.
- (3) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Tessin erhebt die Stadt Tessin zur teilweisen Deckung der Gesamtkosten der Kindertageseinrichtungen Gebühren.
- (4) Für die Verpflegung werden Gebühren gemäß der Verordnung über die Erhebung eines Entgeltes für die Mittagsverpflegung sowie für die Vollverpflegung in den Kindereinrichtungen (Krippe, Kindergarten) der Stadt Tessin in der derzeit gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird monatlich pro Kind erhoben für:
 - a) eine Ganztagsbetreuung in der Kinderkrippe und im Kindergarten (jeweils bis zu 10 Stunden täglich) und im Hort (bis zu 6 Stunden täglich).
 - b) eine Teilzeitbetreuung in der Kinderkrippe und im Kindergarten (jeweils bis zu 30 Stunden wöchentlich, max. 10 Stunden täglich) und im Hort (bis zu 3 Stunden täglich).
 - c) eine Halbtagsbetreuung in der Kinderkrippe und im Kindergarten (jeweils bis zu 20 Stunden wöchentlich, max. 10 Stunden täglich).
- (2) Bei Inanspruchnahme des Hortplatzes in den Schulferien des Landes Mecklenburg-Vorpommern über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus tragen die Personensorgeberechtigten die entstehenden Mehrkosten.
- (3) Während der Schulferien des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden für Kinder mit bestehenden Betreuungsvereinbarungen, soweit die Betreuung nicht über die vereinbarte Betreuungszeit hinausgeht, keine zusätzlichen Gebühren erhoben. Wenn die Betreuung über die vereinbarte Betreuungszeit hinausgeht, entstehen zusätzliche Gebühren (Mehrbedarf).
- (4) Vollendet das Kind das 3. Lebensjahr im laufenden Monat, so ist im selben Monat die veränderte Gebühr zu entrichten.

§ 3 Gebühr für die Betreuung

(1) Gem. § 16 Abs. 1 KiföG M-V schließt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Rostock) über den Betrieb der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird, eine Leistungsvereinbarung ab. In der Leistungsvereinbarung werden unter anderem die leistungsbezogenen Entgelte, je nach Betreuungsform, der jeweiligen Kindertageseinrichtung festgelegt. Von diesen Entgelten werden die Landes- und Kreismittel abgezogen. Der daraus resultierende Rest wird gem. § 20 KiföG M-V zu mind. 50 % von der Gemeinde und gem. § 21 Abs. 1 KiföG M-V von den Eltern getragen.

(2) Die monatliche Gebühr für die Kindertagesförderung in Einrichtungen der Stadt Tessin beträgt:

1. in der Kinderkrippe
 - 1.1 für einen Ganztagsplatz 250,00 EUR
 - 1.2 für einen Teilzeitplatz 150,00 EUR
 - 1.3 für einen Halbtagsplatz 100,00EUR

2. im Kindergarten
 - 2.1 für einen Ganztagsplatz 145,00 EUR
 - 2.2 für einen Teilzeitplatz 87,00 EUR
 - 2.3 für einen Halbtagsplatz 58,00 EUR

3. im Hort
 - 3.1 für einen Ganztagsplatz 76,50 EUR
 - 3.2 für einen Teilzeitplatz 45,90 EUR.

(3) Die Gebühr für den Mehrbedarf im Hort während der Schulferien des Landes Mecklenburg-Vorpommern beträgt pro angefangene Stunde 1,40 Euro.

(4) Die Gebühren gem. § 3 Abs. 2 und 3 dieser Satzung werden jährlich neu ermittelt.

§ 4 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Betreuungsgebühr sind die Personensorgeberechtigten des Kindes verpflichtet. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Tessin und endet mit dem Wirksamwerden der Kündigung der Betreuungsvereinbarung.

(1) Die Betreuungsgebühren gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung sind als Monatsbetrag jeweils zum 10. eines Monats zu entrichten. Die Betreuungsgebühren gem. § 3 Abs. 3 dieser Satzung sind als einmalige Gebühr, vor der Inanspruchnahme des Mehrbedarfs, zu entrichten.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht am 1. eines jeden Monats. Erfolgt die Betreuung des Kindes ab bzw. bis zum 15. eines Monats, wird nur die Hälfte der Betreuungsgebühr aus § 3 Abs. 2 dieser Satzung erhoben.

(3) Über die Höhe und Fälligkeit der Betreuungsgebühren ergeht den Personensorgeberechtigten ein Gebührenbescheid von der Stadt Tessin.

(4) Die Gebühr für die Betreuung des Kindes in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Tessin ist auch dann in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit, Urlaub oder anderer Gründe diese Einrichtung nicht besuchen kann. Dies gilt auch für die Schließung in den Ferien.

(5) Für Kinder aus anderen Gemeinden werden entsprechend § 21 Abs. 3 KiföG M-V von den Personensorgeberechtigten zusätzlich zum Elternbeitrag die Mehrkosten erhoben, die von der Wohnsitzgemeinde nicht getragen werden.

(6) Wenn das Kind die Kindertageseinrichtung der Stadt Tessin länger als vier zusammenhängende Wochen aus Krankheitsgründen nicht besuchen kann, wird die Hälfte der Monatsgebühr erhoben. Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. Diese Befreiung wird einmal jährlich auf Antrag gewährt.

§ 6 Ermäßigungen

(1) Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Stadt Tessin ist eine anteilige Gebühr für die jeweilige Betreuungsart gemäß § 3 dieser Satzung zu zahlen (Elternbeitrag).

(2) Eine Staffelung der Elternbeiträge erfolgt gemäß § 21 Abs. 2 KiföG M-V durch den Landkreis Rostock. Der Antrag auf einen gestaffelten Elternbeitrag ist von den Personensorgeberechtigten gemäß § 6 der Satzung des Landkreises Rostock zur Umsetzung des KiföG M-V beim Jugendamt des Landkreises Rostock zu stellen.

(3) Die Übernahme der Elternbeiträge erfolgt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Rostock) auf Antrag ganz oder teilweise, soweit den Personensorgeberechtigten eine Kostenbeteiligung nicht oder nur anteilig zuzumuten ist. Der Antrag ist schriftlich beim Jugendamt des Landkreises Rostock zu stellen. Bis zur Vorlage des Bescheides zur Übernahme des Elternbeitrages vom Landkreis Rostock ist die volle Höhe der Gebühr für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Tessin zu zahlen.

§ 7 Säumniszuschläge

Wird die Gebühr für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Tessin und die Verpflegungspauschale nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des rückständigen Betrages zu entrichten. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Tessin für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen vom 14.06.2005, einschließlich ihrer 1. bis 7. Änderung, außer Kraft.

Tessin, den 21.09.2018


Dräger
Bürgermeisterin

